

Handlungsleitfaden Meldung durch eine Person, die § 203 StGB unterliegen könnte

Die Meldepflicht aus dem KGSsG gilt zunächst für alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden. Deshalb wird es beruflich Mitarbeitende geben, die sich bei der Meldestelle melden, die auch § 203 Strafgesetzbuch unterliegen. Sie können eine Meldung nur unter weiteren Voraussetzungen machen, um straffrei zu bleiben. Ohne eine dieser Voraussetzungen können Sie die Meldung nicht entgegennehmen. Damit Sie die Situation richtig einschätzen können, stellen Sie sich und der meldenden Person folgende Fragen.

	Frage „Sie“ meint in dieser Spalte die meldende Person.	Erläuterung	Beispiel	Ergebnis Prüfung = Voraussetzung liegt nicht vor: Sie können mit der Entgegennahme der Meldung wie gewohnt fortfahren.	Ergebnis Prüfung = Voraussetzung liegt vor: Prüfung fortsetzen.
1.	Über welche Ausbildung/en verfügen Sie	<p>Nur Mitglieder bestimmter Berufsgruppen unterliegen einer Verschwiegenheitspflicht, deren Bruch strafrechtlich geahndet wird</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert (dabei handelt es sich um Ergotherapeuten, Logopäden, Hebammen, Pflegefachkraft z. B. in der Gesundheits-, Kinderkranken- und Altenpflege, Notfallsanitäter, PTA, Diätassistenten, Orthopisten, Masseur, Physiotherapeuten, psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten). <u>Nicht</u> unter die Aufzählung fallen Heilpädagoginnen/ Heilpädagogen 		Keine der genannten Ausbildungen liegt vor	Eine der genannten Ausbildungen liegt vor ->

		<ul style="list-style-type: none"> ➤ Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, ➤ Eheberater, Familienberater, Erziehungsberater, Jugendberater, Suchtberater <p>und Tätigkeit in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist (auch Kirche)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ➤ „staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ oder „staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ <p>Nur solche, die berechtigt sind diese Berufsbezeichnung zu führen.</p> <p>Nicht unter die Aufzählung fallen staatlich anerkannte Erzieherinnen/ Erzieher, Kindergärtnerinnen / Kindergärtner, Erziehungswissenschaftlerinnen/wissenschaftler, Diplom- Kindheits- und Rehabilitationspädagoginnen / pädagogen Auch dann nicht, wenn sie auf einer Stelle Einsatz finden, die als klassische Einsatzstelle von Sozialarbeitern gilt</p>			
2.	Üben Sie den zuvor genannten Beruf aus?	Bei dieser Frage geht es darum zu klären, ob die Person die zuvor genannte/n berufliche/n Tätigkeit/en auch wirklich ausübt.	Das ist nicht der Fall, wenn der Sozialarbeiter, keine Stelle bekommen hat	Voraussetzungen liegen nicht vor	Voraussetzungen liegen vor->

			und an der Kasse eines Supermarktes tätig ist.		
3.	Wie haben Sie von dem Sachverhalt Kenntnis erlangt?	Der Sachverhalt muss anvertraut worden sein oder in sonstiger Weise gekannt worden sein. Das kann mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise, z.B. durch Vorzeigen eines Gegenstandes oder einer Verletzung erfolgen. Es kann auch eine eigene Beobachtung sein oder eine Mitteilung durch eine Person über das Verhalten Dritter.	In der Regel ist davon auszugehen, dass diese Voraussetzung vorliegt. Anderenfalls würde die Person keine Meldung abgeben wollen / können.		Voraussetzung liegt vor->
4.	Wurde Ihnen der Sachverhalt in Zusammenhang mit ihrer zuvor genannten Berufsausübung mitgeteilt oder sonst bekannt?	Bei dieser Frage geht es darum, ob der Sachverhalt, der gemeldet werden soll im Zusammenhang mit der oben genannten Berufsausübung wahrgenommen oder mitgeteilt wurde. Die Person muss in der Situation in ihrer beruflichen Funktion z.B. <u>als Arzt</u> tätig gewesen sein. D.h. sie muss die berufliche Tätigkeit unter Inanspruchnahme der dazugehörigen Bezeichnung tatsächlich ausüben und als solche auftreten. Das muss nicht unbedingt während der Dienst- oder Arbeitszeit gewesen sein. Ein innerer Zusammenhang mit der Ausübung des Berufs ist auch nach Dienstschluss und bei gesellschaftlichen Anlässen möglich. Ein funktionaler Zusammenhang setzt ein Vertrauensverhältnis voraus!	Zusammenhang <u>ist nicht</u> gegeben, wenn die Rechtsanwältin Mitglied im Presbyterium ist und als Presbyteriumsmitglied auftritt. Zusammenhang ist <u>nicht</u> gegeben, wenn ein Rechtsanwalt bei der Ausübung von Tätigkeiten, die keine anwaltlichen Tätigkeiten sind, z.B. Maklern, etwas erfährt. Zusammenhang ist gegeben, wenn sich ein Jugendlicher der Jugendmitarbeiterin anvertraut, als er sie auf der Straße trifft,	Kein Zusammenhang gegeben	Zusammenhang liegt vor->

			<p>weil er sie als Jugendmitarbeiterin kennt.</p> <p>Zusammenhang ist bei Sozialarbeitern, die in Beratung und Therapie tätig sind, gegeben, <u>nicht aber</u> bei verwaltenden Tätigkeiten, wie z.B. der Sachverhaltsermittlung im Außendienst einer Behörde.</p> <p>Zusammenhang ist gegeben, wenn ein Sozialarbeiter in der Kita beobachtet, wie eine Kollegin ein Kind auf den Mund küsst. Das ist ein Fall, des Bekanntwerdens.</p>		
5.	<p>Bezieht sich der Sachverhalt auf eine andere Person als Sie selbst?</p> <p>Ist der Sachverhalt von dem Sie berichten allgemein bekannt?</p>	<p>Bei dem Sachverhalt muss es sich um ein fremdes Geheimnis handeln. D.h. der Sachverhalt muss mindestens auch eine andere als die meldende Person betreffen.</p> <p>Der Begriff des „Geheimnisses“ setzt voraus, dass die Tatsache nur einer Person oder einem beschränkten bzw. kontrollierbaren Kreis von Personen bekannt oder zugänglich ist. Daran fehlt es, wenn eine „ungewisse Vielzahl von Personen“ Kenntnis darüber hat. Zuweilen</p>	<p>Bei Fällen sexualisierter Gewalt ist in der Regel von einem Geheimnis auszugehen</p>	<p>Wenn die oder der Betroffene meldet, muss sie oder er keine SEE einholen. Nur wenn die Mitarbeitenden der Meldestelle selbst unter die Voraussetzungen des § 203 StGB fallen und</p>	<p>Voraussetzungen liegen vor-></p>

	<p>Will die betroffene Person, dass von diesem Sachverhalt niemand anderer erfährt oder ist das anzunehmen?</p>	<p>wird zur Differenzierung die Faustformel verwendet: „Wenn das Geheimnis so vielen anderen bekannt geworden ist, dass es nichts mehr verschlägt, wenn noch weitere davon erfahren“.. Dass (ggf. zahlreiche) Personen ohne Zustimmung des Betroffenen durch Indiskretion zu Wissensträgern geworden sind, ändert am Geheimnischarakter ebenfalls nichts</p> <p>Die oder der Betroffene muss ein Interesse an der Geheimhaltung haben. Dabei ist von Fällen sexualisierter Gewalt auszugehen, weil sie zum persönlichen Lebensbereich gehören.</p> <p>Erfasst sind auch Drittgeheimnisse: das Geheimnis, das anvertraut wird, betrifft nicht die / den Anvertrauenden selbst sondern eine/n Dritte/n</p> <p>Der Schutz geht über den Tod des Geschützten hinaus.</p> <p>Das Geheimnis muss nicht wahr sein.</p>		<p>ein Vertrauensverhältnis zu den Mitarbeitenden der Meldestelle besteht (vgl. Fragen Nr. 1 bis 4), benötigen diese eine SEE.</p>	

Wenn Sie anhand der Fragen zu dem Ergebnis kommen, dass die meldende Person schweigepflichtig ist, kann sie die Meldung nur abgeben, wenn Sie das Muster der SEE ausfüllen lässt.

Handelt es sich um einen Fall, in dem einem Mitglied einer der zuvor genannten Berufsgruppen in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt geworden sind, so sollten Sie sie oder ihn auf die Handlungsmöglichkeiten im Rahmen von § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) hinweisen.

Nur in Ausnahmefällen, z.B. bei Verdacht auf schwere Straftaten, könnte eine Mitteilung **ausschließlich** an die Strafverfolgungsbehörden ohne SEE im juristischen Sinne „gerechtfertigt“ sein. Eine Meldung gegenüber der Meldestelle ist trotzdem strafrechtlich verboten. Bevor Sie auf diese Möglichkeit hinweisen, beraten Sie sich dazu mit der zuständigen Juristin / dem zuständigen Juristen.